Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1490/2023/MO/BV

Fachbereich:	Fachbereichsleitungen	Datum:	27.11.2023
Bearbeiter:	Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	12.12.2023	öffentlich

Hebesatzanpassung für 2024

Sachverhalt:
Die Gemeinde Moorrege hatte die Realsteuerhebesätze zuletzt im Jahr 2005 angepasst und für die Grundsteuer A sowie die Grundsteuer B auf 260 % festgesetzt. Der Hebesatz für Gewerbesteuer beläuft sich auf 310 %. Seit nunmehr 19 Jahren blieben die gemeindlichen Hebesätze unverändert niedrig.

Bereits mit Sitzungsvorlage 1469/2023/MO/BV zum Finanzausschuss vom 27.09.2023 wurde die Notwendigkeit von Konsolidierungsmaßnahmen für den Haushalt 2024 aufgezeigt und auch die dringend erforderliche Anpassung der Realsteuerhebesätze deutlich gemacht.
Gemäß § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung SH soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
Die Gemeinde Moorrege hat bereits in der Haushaltssatzung 2023 ein geplantes Defizit in Höhe von rund 1,14 Mio. Euro ausgewiesen.
Aufgrund der aktuellen finanziellen Entwicklung sind zusätzlichen Einnahmeausfällen insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer sowie den Einkommensteueranteilen zu verzeichnen.
Angesichts der konjunkturellen Entwicklung sowie den Prognosen der Steuerschätzung kann keine Verbesserung der finanziellen Situation in Aussicht gestellt werden. Vielmehr treten weiter steigende Aufwendungen insbesondere für Schulen, Kita und Infrastruktur ein. Gemäß der mittelfristigen Finanzplanung wird auch in den Folgejahren kein Haushaltsausgleich gelingen, so dass die Gemeinde gehalten ist, Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen.
In Anbetracht der Haushaltssituation hat der Finanzausschuss empfohlen, die Hebesätze ab 2024 anzupassen, um die Einnahmesituation der Gemeinde zu verbessern. Über die Höhe der Hebesatzanpassung soll final in der Sitzung der Gemeindevertretung entschieden werden.

Stellungnahme der Verwaltung:
Bereits mit der o.g. Sitzungsvorlage zum Finanzausschuss vom 27.09.2023 wurde

die Notwendigkeit von Konsolidierungsmaßnahmen für den Haushalt 2024 ausführlich dargestellt und auf die Hinweise sowie die Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen verwiesen. Dabei wurde insbesondere auf die erforderliche Anpassung der gemeindlichen Hebesätze eingegangen.

Die Belastung der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden ist sehr unterschiedlich. Im Wesentlichen hängt sie von den Steuermessbeträgen, die vom Finanzamt festgestellt werden, ab.
In der beigefügten Anlage 2 ist beispielhaft aufgeführt, mit welcher jährlichen Mehrbelastung ein Grundstückseigentümer bei einer Anpassung der Hebesätze in etwa rechnen muss.
Die Beispielsrechnung zeigt für die Grundsteuer B die jeweiligen Veränderungen und Auswirkungen bei einer Anpassung des Hebesatzes auf 300 % (Variante1), 370 % (Variante 2 - nivellierter landesdurchschnittlicher Hebesatz) sowie 425 % (Variante 3 – Hebesatz für Fehlbetragszuweisungen). Unter Berücksichtigung des aktuellen Grundsteueraufkommens von rd. 520.000 € würden sich Mehreinnahmen von 80.000 € (mit 300 %), 220.000 € (mit 370 %) bzw. 330.000 € (mit 425 %) ergeben.
Die Anlage 3 zeigt die Auswirkungen einer Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 312 % (Variante 1 – nivellierter Hebesatz), 350 % (Variante 2) sowie 380 % (Variante 3 - Hebesatz für Fehlbetragszuweisungen).
Bei einem voraussichtlichen Gewerbesteueraufkommen von rd. 2.000.000 € würden sich unter Berücksichtigung der abzuführenden Gewerbesteuerumlage Mehreinnahmen von netto rd. 13.000 € (mit 312 %), rd. 258.000 € (bei 350 %) bzw. rd. 451.000 € (bei 380 %) ergeben.
Um eine verbindliche und rechtzeitige Grundlage zur Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2024 zu erhalten, erfolgt der Erlass einer separaten Hebesatzsatzung (Anlage 1) mit den von der Gemeindevertretung beschlossenen Hebesätzen.

Finanzierung:
Eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze würde zu einer Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinde führen. Aber selbst bei einer Erhöhung auf die vom Land vorgegebenen Hebesätze wäre ein Haushaltsausgleich derzeit noch nicht zu erzielen, so dass die Gemeinde gehalten ist, über weitere Konsolidierungsmaßnahmen nachzudenken.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt, die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Moorrege für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A _____ %
Grundsteuer B _____ %
Gewerbesteuer _____ %.

und die als Anlage 1 beigefügte Hebesatzsatzung mit Wirkung zum 01.01.2024 zu erlassen.

_____
Balasus

Anlagen:
Anlage 1 - Hebesatzsatzung Moorrege
Anlage 2 - Auswirkungen Hebesatzanpassung Grundsteuer
Anlage 3 - Auswirkungen Hebesatzanpassung Gewerbesteuer